

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 205/01, Beschluss v. 11.06.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 205/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG München II)

Fehlerhafte Anordnung des Vorwegvollzuges

§ 67 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 8. Februar 2001 wird mit der Maßgabe verworfen, daß die Anordnung des Vorwegvollzugs eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe vor der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entfällt.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Gründe

Die Anordnung des Vorwegvollzugs eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe ist aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 15. Mai 2001 dargestellten Gründen rechtsfehlerhaft. Daß sich in einer neuen Hauptverhandlung die Voraussetzungen für den Vorwegvollzug von Strafe ergeben könnten, ist auszuschließen. 1